

*Aus der Praxis: Kapitalanlegerschutz*

## **Optionsgeschäfte mit geringer Gewinnchance – Bank hat gesteigerte Aufklärungspflicht**

### **Bankgeschäfte per Internet und Telefon**

Vermittelt eine Wertpapierhandelsbank Optionsgeschäfte an einen Anleger, bei denen hohe Kauf- und Verkauf-Aufschläge auf die Börsenpreise eine realistische Gewinnchance des Anlegers von vornherein ausschließen, unterliegt diese Bank – ebenso wie die außerhalb des Bankgewerbes stehenden gewerblichen Vermittler solcher Geschäfte - einer gesteigerten schriftlichen Aufklärungspflicht.

Der Anleger orderte in einem vom Bundesgerichtshof Ende des Jahres 2005 entschiedenen Fall bei einer Bank aufgrund ihrer Fernsehwerbung per Post Informations- und Kontoeröffnungsunterlagen betreffend den spekulativen Handel mit Optionen. Schriftliche Risikohinweise über den Handel mit Optionen und ein Formular zu Fragen über die bisherigen Kenntnisse des Anlegers über Anlagegeschäfte waren auch dabei. Telefonisch begleitet von einem Mitarbeiter der Bank füllte der Anleger die Formulare aus.

Nach Kontoeröffnung und Überweisung von ca. € 90.000,00 an die Bank erteilte der Anleger 17 Kaufaufträge mit gesamt 212 Vertragsabschlüssen. Für jeden dieser Abschlüsse wurden ihm 80 US-\$ berechnet. Vor dem ersten Auftrag bereits 4,9 % Agio (sog. Bearbeitungsgebühr) von der Investitionssumme. Hinzu kam eine Gewinnbeteiligung von 20 % für die Bank. Letztlich erhielt er lediglich ca. €25.000,00 zurück.

Und klagte auf Schadensersatz in Höhe der verlorenen fast €70.000,00. Zu dieser Zahlung wurden die Bank und deren Vorstand verurteilt.

Denn: Einem gewerblichen Vermittler von Terminoptionsgeschäften obliegt die schriftliche - und gerade für flüchtige Leser auffallend gestaltete - Aufklärung des Anlegers über den Umfang des Verlustrisikos und die Verringerung der Gewinnchance durch die Gebühren/den Aufschlag auf die Optionsprämie. Der Anleger muss den Umfang seines Verlustrisikos und die Verringerung seiner Gewinnchance durch die Gebühren/den Aufschlag auf die Optionsprämie dadurch richtig einschätzen können. Höhe, Entstehen der Prämie sowie des Aufschlages auf die Prämie sowie deren Einfluss auf das Risiko usw. müssen nachvollziehbar erklärt werden. Unmissverständlich ist darauf hinzuweisen, dass höhere Gebühren/Aufschläge Gewinne gerade von Anlegern, die mehrere verschiedene Optionen erwerben, aller Wahrscheinlichkeit nach im Ergebnis praktisch chancenlos machen. Die Aussagekraft dieses schriftlichen Hinweises darf weder durch Beschönigung noch auf andere Weise beeinträchtigt werden.

Hiergegen hat die Bank aber verstoßen. Sie hat darauf nicht schriftlich hingewiesen.

Eine „normale“ Bank kann zwar bei banküblichem Effektenhandel (Effekten = Wertpapiere) ihre Aufklärungspflicht auch mündlich erfüllen. Jedoch ist die verklagte Bank keine Vollbank. Sie betreibt keinen banküblichen Effektenhandel. Sie ist ein allein das Finanzkommissionsgeschäft betreibendes Institut, das ausschließlich in demselben Marktsegment und mit denselben Praktiken arbeitet wie gewerbliche Vermittler von Options- und Termingeschäften (erhebt hohe Aufschläge auf die Optionsprämie; fördert den Abschluss verschiedener, jeweils gebührenpflichtiger Geschäfte mit Hilfe von Telefonverkäufern). Die Beratung durfte deshalb nicht nur mündlich stattfinden. Zudem haben die angefallenen Kosten jeden Gewinn von vornherein fast unmöglich gemacht. Der Telefonberater musste aufgrund der Kenntnisse des Anlegers von einem in

Optionsgeschäften unerfahrenen Anleger ausgehen, welcher auf die Risiken hätte schriftlich hingewiesen werden müssen. Der Prospekt hat aufgrund seiner Aufmachung (Vernebelung des wahren Sachverhalts) keinen klar verständlichen und ausreichenden Risikohinweis geben können.

Im übrigen haftet nicht nur die Bank, sondern auch der Vorstand der Bank persönlich für die unterlassene Aufklärung. Denn der Vorstand hat Sorge dafür zu tragen, dass seine Bankkunden ordnungsgemäß aufgeklärt werden. Ein Vorstand, der Optionsgeschäfte ohne gehörige Aufklärung der Kunden abschließt, den Abschluss veranlasst oder bewusst nicht verhindert, missbraucht seine geschäftliche Überlegenheit in sittenwidriger Weise.

Und: Die Bemühungen des Vorstands, das Informationsmaterial mit Hilfe eines Rechtsanwalts den gesetzlichen Anforderungen anzupassen, schließt seinen Vorsatz der unzureichenden Aufklärung nicht aus. Denn mit diesen Bemühungen muss der Vorstand nicht das Ziel verfolgt haben, die Anleger sachgerecht aufzuklären.

Dieses Urteil ist aufgrund der rapiden Veränderung der Art der Kontaktaufnahme von Verbrauchern zu Banken und umgekehrt sowie der Korrespondenz zwischen Banken und Verbrauchern nur über Internet oder Telefon – Stichwort Depotbanken/Direktbanken - wichtig und zukunftsweisend für Schadensersatzansprüche von Verbrauchern gegen Banken aufgrund unzureichender Aufklärung.

Fazit und Empfehlung:

Eine Anlage-Beratung über Telefon/Internet ohne klare und umfassende schriftliche Risikohinweise erfüllt nicht die rechtlichen Voraussetzungen – vor allem nicht bei riskanten Wertpapiergeschäften.

Entsteht dem Anleger ein Schaden wegen unzureichender Aufklärung oder Ausnutzung seiner Unkenntnis, nicht nur die Bank verklagen, sondern auch die Vorstände persönlich auf Schadensersatz in Anspruch nehmen.